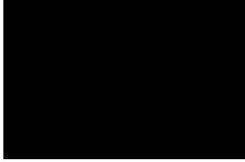




Baden-Württemberg

MINISTERIUM FÜR KULTUS, JUGEND UND SPORT

Ministerium für Kultus, Jugend und Sport Baden-Württemberg
Postfach 10 34 42 • 70029 Stuttgart



Stuttgart 04.12.2020
Durchwahl 0711 279-0
Aktenzeichen LUB-0510.21/140/3
(Bitte bei Antwort angeben)

Ihre E-Mail vom 13.11.2020

Sehr 

Sie haben uns mit Anfrage vom 25.08.2020 über die Plattform fragdenstaat um Übersendung der Kommunikation mit dem Landesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit (LfDI) bezüglich der geplanten Nutzung von Microsoft 365 an Schulen gebeten. Wir haben Ihnen am 03.11.2020 über die bezeichnete Plattform geantwortet. Auf selbigem Wege baten Sie am 05.11.2020 um eine Begründung. Sie bitten nun über die bezeichnete Plattform vom 13.11.2020 um Übersendung eines schriftlichen Bescheids an Ihre Postanschrift. Wir kommen Ihrer Bitte hiermit nach.

Wir führen nachfolgend unsere Antwort und Begründung vom 03.11.2020 näher aus:

Die Kommunikation des Ministeriums für Kultus, Jugend und Sport (Kultusministerium) mit dem Landesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit (LfDI) hat die Datenschutzfolgenabschätzung des Kultusministeriums zum Gegenstand.

Die Datenschutzfolgenabschätzung bereitet die Entscheidungsfindung des Kultusministeriums maßgeblich vor und befindet sich aktuell in einem Abstimmungsprozess mit dem LfDI. Bitte haben Sie Verständnis dafür, dass wir Ihnen beim aktuellen Stand des

Thouretstr. 6 (Postquartier) • 70173 Stuttgart • Telefon 0711 279-0 • poststelle@km.kv.bwl.de
VVS: Haltestelle Hauptbahnhof (Arnulf-Klett-Platz)
Gebührenpflichtige Parkmöglichkeiten in der Stephansgarage
www.km-bw.de • www.service-bw.de
Zertifiziert nach DIN EN ISO 50001:2011 und DIN EN ISO 14001:2015

Informationen zur Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Kultusverwaltung Baden-Württemberg, insbesondere Informationen gem. Art. 13, 14 EU-DSGVO, finden Sie unter <https://kultus-bw.de/datenverarbeitung>

Arbeits- und Abstimmungsprozesses die gewünschten Dokumente nicht zur Verfügung stellen können.

Der mögliche datenschutzkonforme Einsatz von Microsoft Office 365 - insbesondere im sensiblen schulischen Bereich - ist noch nicht abschließend geprüft. Eine Entscheidung ist noch nicht getroffen. Im Zuge des nun anstehenden Testbetriebs soll unter Realbedingungen geprüft werden ob die eingesetzten Technischen und Organisatorischen Maßnahmen einen datenschutzkonformen Einsatz gewährleisten oder ob diese Maßnahmen gegebenenfalls nachjustiert werden müssen.

Diese Datenschutzfolgenabschätzung nach aktuellem Stand bildet die Grundlage der oben bezeichneten Abstimmungs- und Entscheidungsprozesse. Diese Entscheidungsfindung würde durch die Übermittlung der Datenschutzfolgenabschätzung als eine Risikobewertung mit möglicher Öffentlichkeit nachteilig beeinflusst. Nicht nur, dass uns der LfDI nicht mehr offen und unbefangen beraten könnte, sondern der gesamte sensible und laufende Entscheidungsprozess wäre in seiner Neutralität und Unbefangenheit im Falle einer öffentlichen Auseinandersetzung mit den zugrundeliegenden Inhalten nachhaltig und nachteilig berührt. Dies gilt für die Datenschutzfolgenabschätzung und die darauf beruhende Kommunikation.

Somit besteht der Anspruch auf Informationszugang gemäß § 4 Abs. 1 Nr. 6 Landesinformationsfreiheitsgesetz nicht.

Wir werden Ihnen die Datenschutzfolgenabschätzung zukommen lassen, sobald eine abschließende Entscheidung zum Einsatz von Microsoft Office 365 in Schulen getroffen wurde. (§ 9 Abs. 2 Landesinformationsfreiheitsgesetz).

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Sigmaringen, Karlstraße 13, 72488 Sigmaringen erhoben werden.

Mit freundlichen Grüßen

gez. [REDACTED]
Bereichsleiter Digitale Bildungsplattform